

AG Anwaltsnotariat und Ausschuss Anwaltsnotariat

Demokratiedefizite im notariellen Berufsrecht?

Die Anwaltsnotare auf dem 60. Deutschen Anwaltstag

Rund 1.300 Teilnehmer kamen auf dem 60. Deutschen Anwaltstag in Braunschweig zusammen. In mehr als 75 Einzelveranstaltungen konnten sie nicht nur praxisrelevante Fortbildung betreiben, sie erhielten auch die Gelegenheit, viele rechtspolitisch bedeutende Themen rund um das Motto „60 Jahre Grundgesetz – den Rechtsstaat gestalten“ zu diskutieren.

Unter dem Titel „Demokratiedefizite im notariellen Berufsrecht?“ beleuchteten Rechtsanwältin und Notarin Mechtild Düsing, Prof. Dr. Dr. h. c. Ulrich Battis (Humboldt-Universität Berlin) und Rechtsanwalt und Notar a. D. Horst Eylmann das gespannte Verhältnis von Grundgesetz und Notariat. Wie demokratisch ist das notarielle Berufsrecht eigentlich? Entspricht die Struktur der berufsständischen Vertretungen der (Anwalts-)Notare auf Bundes- und Landesebene den grundgesetzlichen Vorgaben? Wie modern ist die Neuregelung zum Zugang zum Anwaltsnotariat? Diese und weitere Fragestellungen diskutierten die drei Experten mit den knapp 40 anwesenden Kolleginnen und Kollegen. Eingeladen hatten die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat und der Ausschuss Anwaltsnotariat im DAV. Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat) moderierte die Vortrags- und Diskussionsveranstaltung.

Notarielles Berufsrecht modernisieren

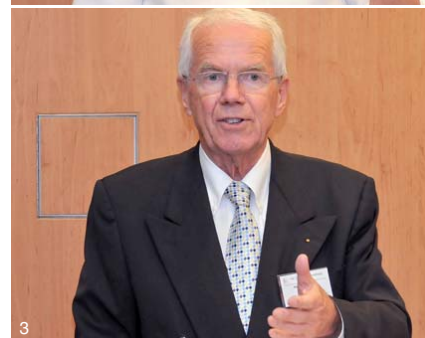
Die Diskussion zeigte, dass eine Änderung der Bundesnotarordnung zur Behebung von Demokratiedefiziten wünschenswert ist. Die rechtspolitische Debatte sollte mit Nachdruck weitergeführt werden. Die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat appellierte an die Bundesregierung, auf eine Änderung der Bundesnotarordnung im Rahmen eines neuen Gesetzgebungsvorhabens in der nächsten Legislaturperiode hinzuwirken.

In seinem Eingangstatement betonte Battis die schwierige Stellung der

Anwaltsnotare: Im Schnittpunkt der Kraftlinien zwischen öffentlichem und staatlichem Amt und freiem Beruf, zwischen Nur-Notariat und Anwalt stehe der Anwaltsnotar. Rechtspolitische Spannungen bestünden seit langem zwischen Nur-Notariat und Anwaltsnotariat, zwischen Bundesnotarkammer und DAV, zwischen Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht. So viel zur Normalität. Die Neuregelung zum Zugang zum Anwaltsnotariat habe gebotene Feinjustierungen vorgenommen. Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. April 2004 (BVerfGE 110, 304) sei der Bedarf für eine grundlegende Reform des der Bundesnotarordnung zugrunde liegenden Kompromisses deutlich abgeschwächt. Vorrangig sei das Zusammenstehen aller Notariatsformen gegenüber europarechtlichen Infragestellungen, so Battis mit Hinweis auf die Klage der Europäischen Kommission vor dem EuGH (Rechtssache C-54/08). Die Vorschläge des DAV zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts seien „sicherlich demokratischer“ als die derzeit geltenden Regelungen in der Bundesnotarordnung. Allerdings, so Battis, müsse hinterfragt werden, ob die Behebung der vorhandenen Defizite verfassungsrechtlich auch geboten ist. Die beanstandeten Gleichheitsverstöße könnten „durch die historisch gewachsenen Kompromisslagen gerechtfertigt sein“.

Defizite in der Binnenstruktur

Düsing sah dies anders. Sie erinnerte an das Prinzip der Selbstverwaltung. Die Mitglieder seien das tragende Element selbstverwaltender Körperschaften. Gemeinschaftliche Verwaltung erfordere daher eine demokratische Binnenstruktur. Mitglieder müssen den maßgeblichen Einfluss auf die Gestaltung der Verbandsangelegenheiten haben. Die derzeitige Binnenstruktur weise große Defizite auf. Weder in der Struktur noch in der Willensbildung berufsständischer Vertretungen auf Bundes- und Landesebene werde den Belangen des Anwaltsnotariats ausreichend Rechnung getragen. Das Übergewicht der Nur-Notare ließe sich angesichts der zahlenmäßig großen Überlegenheit von Anwaltsnotaren nicht mit vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls begründen und verstoße deshalb gegen das Gleichheitsgebot. Insbesondere die Zusammensetzung und Beschlussfassung der



- 1 Prof. Dr. Dr. Ulrich Battis von der Humboldt-Universität stellte die schwierige Stellung der Anwaltsnotare dar: Sie stünden zwischen Anwälten und Nur-Notaren.
- 2 Rechtsanwältin und Notarin Mechtild Düsing setzte sich für den verstärkten Zugang von Frauen zum Notariat ein. Sie stellte die Frage in den Raum, warum das Notariat eine so „abschreckende Wirkung“ habe und forderte Bundesnotarkammer und berufsständische Organisationen zu einer Untersuchung dieser Frage auf.
- 3 Rechtsanwalt und Notar a. D. Horst Eylmann kritisierte die in der Bundesnotarordnung festgelegten örtlichen Wartezeit. Es müsse die Möglichkeit bestehen, sich frei im entsprechenden Landgerichtsbezirk bewerben zu können.
- 4 Die Diskussion leitete Rechtsanwalt und Notar Günter Schmalzer (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat).



Vertreterversammlung sei neu zu regeln. Sie begrüße daher die Vorschläge des DAV (vgl. Stellungnahme Nr. 54/2008).

Lob für die neue Zugangsregelung

Lobend äußerte sich Düsing zur neuen Zugangsregelung zum Anwaltsnotariat. Die durch die Berufsvorbereitung entstehenden Zusatzbelastungen werden überschaubar. Dies bringe insbesondere den weiblichen Kandidaten Vorteile. Dies sei ein richtiger Schritt gewesen. Die neue Regelung müsse jetzt aber dazu führen, vor allem Frauen in das Notaramt zu setzen. Der Frauenanteil belaufe sich auf unter 10 Prozent.

Besonders kritisch äußerte sich Eylmann zur Beibehaltung der örtlichen Wartezeit in § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Bundesnotarordnung. Sie diene ausschließlich dem Konkurrentenschutz. Jeder Anwalt aus dem Bundesgebiet müsse sich auf eine ausgeschriebene Stelle bewerben können. Zumindest müsse eine Ausweitung auf den Landgerichtsbezirk erfolgen. Dies entspräche auch dem Votum der Kammern des Anwaltsnotariats. Es sei schwer vorstellbar, konstatierte Eylmann, dass das Bundesverfassungsgericht diesen „groben Verstoß gegen die für notwendig erachtete Bestenauslese durchgehen lässt“.

Anlass der Veranstaltung war das am 23.4.2009 im Bundestag verabschiedete und mittlerweile am 4. August 2009 verkündete Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht (BGBl. I. S. 2449). Die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat hatte bereits frühzeitig die Reform zum Anlass genommen, auf Demokratiedefizite in der Bundesnotarordnung hinzuweisen und die Politik aufgefordert, die Defizite zu beheben – leider erfolglos (u. a. mit DAV-Stellungnahme Nr. 54/2008). Die Bundesregierung wollte das Gesetzgebungsverfahren nicht mit Gesetzesänderungen belasten, die keinem Zusammenhang mit der Umstellung auf die VwGo aufweisen (vgl. BT-Drucksache 16/11385, S. 65).

Rechtsanwalt Franz Peter Altemeier, Berlin